

Die Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (MEGA) legt gemäß § 19 Abs. 2 EnWG „Technische Mindestanforderungen“ fest. Hierbei geht es um die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen für LNG-Anlagen (LNG = Liquefied Natural Gas), dezentrale Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, sowie von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen an das Gasnetz der MEGA.

Die Technischen Mindestanforderungen der MEGA gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn insbesondere die nachfolgenden geltenden Regeln eingehalten werden, die unter anderem vom DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. herausgegeben werden. Die Anforderungen sind unterteilt nach Nieder- und Mitteldruck (ND/MD) und Hochdruck (HD).

Druckstufe	Bezeichnung	Inhalt	Quelle
MD	DVGW-Arbeitsblatt G 2000	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze	DVGW https://www.dvgw.de/themen/gas/infrastruktur/netzzugang/
	DVGW-Arbeitsblatt G 459-1	Gas-Hausanschlüsse	DVGW
	DVGW-Arbeitsblatt G 459-2	Gasdruckregelung mit Eingangsdrücke bis 5 bar in der Anschlussleitung	DVGW
	DVGW-Arbeitsblatt G 281	Odoriermittel	DVGW
	DIN 18012	Haus-Anschlusseinrichtungen - Allgemeine Planungsgrundlagen	DIN-Norm
HD	DVGW-Arbeitsblatt G 2000	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze	DVGW https://www.dvgw.de/themen/gas/infrastruktur/netzzugang/
	DVGW-Gasinformation 10	Erdgasanlagen auf Werksgelände und im Bereich betrieblicher Gasverwendung	DVGW
	GasHL-VO	Verordnung über Gashochdruckleitungen	

Die geltenden Regeln können bei Netzanschlüssen zu mehreren gleichberechtigten Lösungen führen. Deswegen ist eine Abstimmung zwischen den beteiligten Parteien über die technische Auslegung und Errichtung des Netzanschlusses bzw. die Sicherstellung der Einhaltung gemeinsamer Standards (Interoperabilität) am jeweiligen Netzpunkt zwingend erforderlich. Die MEGA wird ihre sich daraus ergebenden Einzelfallvorgaben für den Netzanschluss einschließlich der zugeordneten Anlagen angemessen, diskriminierungsfrei und transparent halten. Errichter und Nutzer von Netzanschlüssen müssen die Einhaltung dieser Einzelfallvorgaben gewährleisten.